

# Darf man seinem eigenen Schüler Nachhilfe geben?

**Beitrag von „Seph“ vom 9. April 2021 00:41**

## Zitat von NaWiLehrerin

Ein anderer Teil tut sich schon mit Mathe schwer und versteht deswegen die Umrechnung verschiedener Energieeinheiten deutlich langsamer. Ein anderer Teil versteht es sofort, und ist darüber hinaus daran interessiert, wie man den Energiegehalt verschiedener Sachen überhaupt herausfindet oder misst. Wieso nicht mit dem Teil der es nicht versteht, aber verstehen will, nochmal das Umrechnen verschiedener Einheiten üben, und mit dem Teil der es experimentell probieren will, ein kurzes Experiment dazu machen?

(...)

Die Chancengleichheit ist bei einem kostenlosen, freiwilligen Zusatzangebot gegeben.

Da mache ich ein großes Fragezeichen dran. Gerade die oben beschriebene Konstellation lädt doch gerade zu einem entsprechend binnendifferenzierterem Angebot im eigentlichen Fachunterricht ein. Das auszulagern kann schnell dazu führen, dass aus einem "freiwilligen Angebot" de facto eine verpflichtende Zusatzveranstaltung wird, wenn man nicht abgehängt werden möchte. Dass die Schulleitung hier aus Fürsorgeerwägungen gegenüber den SuS und der Lehrkraft einen Riegel vorschiebt, kann ich gut nachvollziehen.

## Zitat von SwinginPhone

Was ist denn, wenn ein Schüly (ist „ein“ der richtige Artikel?) in der individuellen Betreuung mal ein bestimmtes Thema näher betrachten will, das dann ausgiebig besprochen wird und es dann in der zentralen Prüfung dran kommt. Dann haben doch die individuell betreuten Schülys einen deutlichen Vorteil gegenüber den anderen. Selbst schuld?

Darüber hingegen würde ich mir keine Sorgen machen. Dass SuS, die sich intensiver vorbereiten, auch bessere Chancen in den Prüfungen haben, liegt in der Natur der Sache. Die intensivere Auseinandersetzung mit Themen, die später zufällig auch in zentralen Prüfungen enthalten sind, stellt keine Benachteiligung der anderen SuS dar. Das gilt sogar dann, wenn einzelne SuS bei ihren Recherchen zufällig oder auf Grund systematischen Durchsuchens der in Betracht kommenden Schriften über die Themen der Prüfung oder ganze Prüfungstexte stolpern (vgl. u.a. OVG Münster V A 976/65).